



Haftungspflichten und Versicherungen

Linus Covic

Impressum © 2021

Herausgeber:

MIGRApolis *House of Resources* Bonn
c/o Bonner Institut für Migrationsforschung
und Interkulturelles Lernen (BIM) e.V.
Brüdergasse 16-18, 53111 Bonn



Tel: 0228 - 929 77 603
Mobil: 01520 - 864 38 04
hor-bonn@bimev.de
www.hor-bonn.de

Gefördert durch:



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Projektleitung:

Dr. Philip Gondecki-Safari



BIM e.V. unterstützt die
Initiative kulturelle Integration

Layout:

René-Marius Westfeling

Bildnachweis:

Lizenziert nach CC0-Pexels-Lizenz, BAMF, Nennungspflichtige Autoren gekennzeichnet

Inhalt

Die einzelnen Beiträge geben die Ansichten der jeweiligen Autor*innen und Verfasser*innen und nicht notwendigerweise die Meinungen des BIM e.V. oder der Förderer wieder.

E-Publikation

Digitale Fassung der Broschüre zum kostenlosen Download auf: www.hor-bonn.de

Förderung

Nicht-kommerzielle Publikation, gedruckt mit Mitteln des HoR BN,
gefördert durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI)
über das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

Vereinsarbeit - aber sicher!

Wer haftet eigentlich im Vereinskontext im Falle eines eintretenden Schadens und wie kann man sich vernünftig dagegen absichern?

Diese Fragen können, vor allem wenn man sich in einer Verantwortungs- bzw. Entscheidungsposition befindet, schon ein wenig Kopfzerbrechen bereiten. Doch keine Sorge: Genau dafür gibt es spezielle Versicherungen. Sie müssen also nur wissen, welche Auswahl die individuellen Bedarfe Ihres Vereins optimal abdeckt.

Da zwischen ehrenamtlicher Vorstandsarbeit, Beruf und Privatleben häufig wenig Zeit bleibt sich durch seitenweise Gesetzestexte und Versicherungsangebote zu lesen, soll dieser Leitfaden einen ersten kleinen Überblick vermitteln, wie und in welchem Umfang Sie Ihren Verein generell versichern können.

Es gibt eine Vielzahl an verschiedenen Versicherungen, die sich auf unterschiedliche Bereiche konzentrieren und Sie gegen etwaige Schadensersatzansprüche oder Schmerzensgeldzahlungen absichern. Je nachdem wie Ihr Verein aufgestellt ist und welche Vereinsaktivitäten Sie unternehmen, sind verschiedene Versicherungen, beispielsweise für Ihren Vereinssitz oder konkrete Veranstaltungen sinnvoll und können Sie im Ernstfall vor möglicherweise teuren Schäden, hohen Kosten und privater Haftung bewahren.

In diesem Sinne sollten Sie Ihren Verein gezielt absichern!



Dieser Leitfaden erhebt keinen Anspruch auf (rechtliche) Vollständigkeit. In jedem Einzelfall sollten Sie sich stets beim Vertragsabschluss über die jeweiligen Details Ihrer Vereinsversicherung informieren, um genau zu wissen, was und wie Sie im Schadensfall versichert sind und in welchem Umfang der Versicherer im Notfall hilft.

Wenn Sie eine Versicherung abschließen, sollten Sie somit immer genau klären, welche Personen in welchem Umfang versichert sind und wann die Versicherung greift bzw. in welchen Schadensfällen die Versicherung Verantwortung übernimmt und wann nicht.

inhaltsverzeichnis

Verein als Rechtsform	5
• Was ist überhaupt ein Verein?	
• Die verschiedenen Organe des Vereins	
Haftungspflichten im Verein.....	7
• Musterformulierung für die Satzung	
• Entlastung durch die Mitgliederversammlung	
• Das Ressortprinzip	
Versicherungen für Vereine	11
• Vereinshaftpflichtversicherung	
• Veranstaltungshaftpflicht	
• Vermögenshaftpflicht	
• D&O-Versicherung	
• Vereins-, Gruppen- und Unfallversicherung	
• Rechtsschutz	
• Inhaltsversicherung	
• Cyberversicherung	

Verein als Rechtsform

Um zu verstehen, warum ein passender Versicherungsschutz ein essenzieller Bestandteil guter Vereinsführung ist, ist es ratsam sich noch einmal die Struktur eines Vereins zu verdeutlichen. Das deutsche Vereinsrecht ist ein komplexes Feld, zu dem bereits eine Vielzahl von Literatur und Gesetzestexten existiert. Deswegen ist die folgende Darstellung nur eine erste Übersicht über verschiedene Grundaspekte und erhebt nicht den Anspruch, spezifischere Details erschöpfend zu beschreiben.

Was ist überhaupt ein Verein?

Ein Verein kann zunächst einmal als Zusammenschluss von Menschen mit einem gemeinsamen Interesse betrachtet werden. Das Recht Vereine zu gründen und ihnen beizutreten ist im deutschen Grundgesetz verankert (Art. 9 Abs. 1 GG). Auch wenn dadurch unterschiedlichste Ausprägungen ermöglicht werden, liegt sowohl großen Sportvereinen wie dem FC Bayern München als auch hinter dem kleinen Schrebergarten um die Ecke die gleiche juristische Struktur zu Grunde.

Um ein wenig Licht ins Dunkle zu bringen, ist es hilfreich, Vereine nach bestimmten Kriterien zu kategorisieren:

- Handelt es sich um einen eingetragenen oder nicht-eingetragenen Verein?
- Liegt der Fokus auf wirtschaftlichen Interessen?
- Ist der Verein gemeinnützig?

Die „Eintragung“ eines Vereins bezieht sich auf die Aufnahme in das Vereinsregister, wodurch der Verein hinter seinem Namen den Zusatz „e.V.“ (eingetragener Verein) erhält. Dadurch wird der Verein zu einer juristischen Person und erhält „Rechtsstatus“ (§ 21 BGB). Was das genau heißt, schauen wir uns später bei der Haftung an. Die Möglichkeit, sich in das Vereinsregister eintragen zu lassen besteht jedoch nur für nicht-wirtschaftliche Vereine (§21 BGB), weshalb diese auch im Fokus des folgenden Leitfadens stehen. Daneben sind mindestens sieben Mitglieder (§56 BGB) und eine in der Gründungsversammlung erarbeitete Verfassung (§25 BGB) weitere Gründungsvoraussetzungen.

Eine weitere Unterscheidungslinie läuft entlang der Gemeinnützigkeit. Die Prüfung und Bescheinigung dieses Zusatzes erfolgen durch das zuständige Finanzamt. Die Gemeinnützigkeit ist mit einigen steuerlichen Vorteilen, aber auch zusätzlichen Dokumentationspflichten verbunden. Inwieweit dies für versicherungsrelevante Fragen wichtig ist, wird sich weiter unten noch zeigen.

Die verschiedenen Organe des Vereins

Auch wenn ein Verein als juristische Person angesehen wird, kann er natürlich nicht selbstständig handeln. Dafür bedarf es gewisser Ämter und Gremien, die den Verein führen und in dessen Namen Entscheidungen treffen. Dies sind die sogenannten „Organe des Vereins“. Im Folgenden werden die wichtigsten Organe und ihre jeweiligen Aufgaben kurz vorgestellt.

Es gibt sowohl gesetzlich vorgeschriebene Pflichtorgane als auch weitere freiwillige Organe (Landessportverband für das Saarland 2015). Zu den im BGB §32 und §58, sowie §26 festgelegten Pflichtorganen gehören die Mitgliederversammlung und der Vorstand.



Die Mitgliederversammlung kann als wichtigstes Organ eines Vereines angesehen werden. Ihr fallen einige ebenfalls im BGB geregelte grundlegende Aufgaben zu. So ist sie laut §27 für die Bestellung und Abberufung des Vorstands verantwortlich, womit auch eine gewisse Kontrollfunktion des Vorstands einhergeht. Auch Satzungsänderungen (§33 BGB) und die Auflösung des Vereins (§41 BGB) obliegen der Mitgliederversammlung. Darüber hinaus trifft sie wichtige Vereinsentscheidungen und wählt andere Gremien außerhalb des Vorstandes. Einige dieser Aufgaben können durch die Mitgliederversammlung bzw. durch Satzungsänderungen auch anderen Organen zugeordnet werden.

Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins und somit in gewissem Maße vertragsberechtigt. Wie weit dieses Recht geht und wie viele Personen des Vorstands anwesend sein müssen, wird in der Satzung festgeschrieben (§26 BGB). Daran zeigt sich auch schon, dass per Gesetz keine Anzahl an Vorstandmitgliedern festgelegt ist. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören vor allem Verwaltungsaufgaben im Personalbereich und in der Buchführung, die Koordination von Einkäufen, Aufgabenverteilung und Mitgliederversammlung sowie die externe Vertretung des Vereins (Vereinswelt 2020c).

Haftungspflichten in Vereinen

Das Engagement in einem (gemeinnützigen) Verein ist bei vielen ein Stück weit mit der Sorge verbunden, im Falle eines Schadens oder der Insolvenz des Vereins mit dem eigenen Kapital haften zu müssen.

An dieser Stelle kann zunächst einmal gesagt werden, dass das in den allermeisten Fällen nicht passiert!

Trotzdem ist die Haftung innerhalb eines Vereins nicht ganz einfach und man sollte sich besonders als Vorstand bewusst sein, welche Pflichten und Verantwortungen man trägt. Deswegen soll der folgende Absatz, ergänzend zu der vorherigen Aufgabenbeschreibung, einen kleinen Einblick in diese Thematik geben.

Wie oben bereits erwähnt, gilt der Verein als juristische Person und kann somit unabhängig von den Mitgliedern zu Rechenschaft gezogen werden. Dies gilt sowohl in Bereichen, in denen der Verein selbst auftritt, beispielsweise als Vertragspartner, als auch für alle unentgeltlichen Handlungen, die von Mitgliedern, Mitarbeitenden oder dem Vorstand im Sinne der Vereinsarbeit ausgeführt werden (Baumann 2015: 26). Nur weil zunächst einmal der Verein haftet, heißt das noch nicht, dass es nicht auch zu einer persönlichen Haftung kommen kann.

Zu beachten gilt: Im Zuge einer *unerlaubten* Handlung haften Vereinsvertreter*innen nach dem allgemein geltenden Bürgerlichen Recht (§823, 840 Abs. 1 BGB) persönlich und/oder als Gesamtschuldner (Schweyer, Gerhard, Waldner, Wolfram et al. 2016: 292).

Die gesamtschuldnerische Haftung besagt, dass Geschädigte sich aussuchen kann, ob sie den Verein oder die Privatperson zur Rechenschaft ziehen (§421 BGB). Wird der Verein herangezogen, kann dieser im Falle einer groben Fahrlässigkeit oder eines Vorsatzes einen Ausgleichsanspruch gegenüber den handelnden Vereinsvertreter*innen geltend machen.

Das Gleiche gilt umkehrt für die Vereinsvertreter*innen bei leichter Fahrlässigkeit (Schweyer, Gerhard, Waldner, Wolfram et al. 2016: 292). In bestimmten Situationen kann also sowohl der Verein als auch das Mitglied den Schaden bei der jeweils anderen Instanz einklagen.

Zunächst einmal gilt sowohl für Vereins- als auch für Vorstandsmitglieder, dass, sofern sie im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit aktiv sind und ihre Vergütung 720€ pro Jahr nicht übersteigt und sie nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich handeln, der Verein die Haftung für ihr Handeln und die daraus entstehenden Schäden im Verein und an Dritten trägt (BGB §31a/b).

Jedoch ergibt sich aus den umfangreicheren Pflichten des Vorstandes auch ein höheres Risiko der groben Fahrlässigkeit. Beispiele dafür sind Kosten, die auf Grund von fehlender Zahlung von Sozialleistungen für Angestellte oder groben steuerlichen Fehlern entstehen (Waldner 2016, Rn. 292a).

Zudem scheidet es gerade bei Vereinsvorständen häufig an einer zu hohen Vergütung. Dies kann jedoch durch eine entsprechende Satzungsänderung aufgefangen werden.

Musterformulierung für die Satzung

1.

Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

2.

Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. (Vereinswelt 2019b)

Ein Unterschied zwischen Vereins- und Vorstandsmitglieder besteht jedoch in Bezug auf die Haftung mit Privatvermögen im Falle einer Insolvenz des Vereins. Wenn ein Verein insolvent geht, aber bestimmte Rechnungen noch nicht beglichen sind, müssen sich die Vereinsmitglieder, selbst wenn sie durch ihr Handeln (nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich) dem Verein einen erheblichen Schaden zugefügt haben, in aller Regel nicht mit dem eigenen Vermögen haften.

Der Vorstand eines Vereins trägt in diesem Bereich ein sehr viel höheres Risiko, da er sehr wohl mit seinem Vermögen haftbar gemacht werden kann (Juraforum). Dies wird noch verstärkt, wenn es zu einer Verschleppung der Insolvenz kommt, für die dann auch der Vorstand haftbar gemacht wird (§42 Abs. 2 BGB).



Entlastung durch die Mitgliederversammlung

Zusätzlich zu den im BGB festgelegten Haftungsbeschränkungen des Vorstandes, hat die Mitgliederversammlung oder ein anderes durch die Satzung festgelegtes Organ, die Möglichkeit den Vorstand oder eine*n gewählte*n besondere*n Vertreter*in zu entlasten. Dies erfolgt über einen sogenannten Entlastungsbeschluss (Waldner 2016, Rn. 289). Dieser wird im Bürgerlichen Gesetzbuch als Erlassvertrag oder als negative Schuldanerkenntnis geführt und besagt, dass „Das Schuldverhältnis erlischt, wenn der Gläubiger dem Schuldner durch Vertrag die Schuld erlässt“ (§397 BGB). Damit versichert, sofern nicht anders festgelegt, das Organ der Mitgliederversammlung auf Bereicherungs- und Schadensersatzansprüche gegenüber dem Vorstand zu verzichten.

Das heißt jedoch nicht, dass der Vorstand bei der Mitgliederversammlung einen beschönigenden Vortrag über die Situation des Vereins halten kann und dann durch den folgenden Entlastungsbeschluss von allen vertuschten Fehlritten freigesprochen wird!

Die Entlastung gilt nur für die Punkte, die den Mitgliedern bei der Versammlung explizit mitgeteilt wurden. Diese Mitteilung erfolgt meist über einen ausführlichen Geschäfts- und Rechenschaftsbericht des Vorstands, der der Mitgliederversammlung vorgelegt wird. Eine zweite Voraussetzung für eine rechtmäßige Entlastung ist eine ordnungsgemäße Kassenprüfung. Dies impliziert die volle Einsicht der Kassenprüfer*in in alle relevanten Unterlagen (Vereinswelt 2020a).



Gleichzeitig ist es möglich, sowohl in Bezug auf die Tätigkeiten als auch auf die involvierten Personen bestimmte Abstufungen in der Entlastung zu machen. Konkret heißt das, dass auch einzelne Vorstandsmitglieder und spezielle Tätigkeiten entlastet werden können (Waldner 2016, Rn. 289). Die Einzelentlastung steht in engem Verhältnis zum Ressortprinzip.

WICHTIG: Der Gesetzgeber sieht keine explizite Regelung der Entlastung vor, wodurch sie auch nicht rechtlich verpflichtend ist. Die einzige Möglichkeit für den Vorstand ein Recht auf Entlastung zu erlangen, ist durch die Verankerung in der Satzung.

Das Ressortprinzip

Die meisten Vereine haben einen mehrgliedrigen Vorstand, also aus mehr als einer Person besteht. Dies bringt natürlich zum einen eine Entlastung bezüglich des Arbeitspensums einzelner Vorstandsmitglieder, zum andern können damit aber auch zusätzliche Risiken einhergehen.

Grundsätzlich gilt in Vereinen der sogenannte Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung. Dieser besagt, dass geschäftsführende Handlungen immer von allen Vorstandsmitgliedern ausgeführt werden müssen oder zumindest die Möglichkeit dafür bestehen muss. Dies ist in der Praxis jedoch häufig wenig sinnvoll, da so die Handlungsfähigkeit des Vereins stark eingeschränkt wird. Oft wird auf entsprechende Satzungsänderungen zurückgegriffen, die auch einzelnen Vorstandsmitgliedern eine gesetzliche Vertretung einräumen. Es gilt jedoch zu beachten, dass die Verantwortung dennoch weiterhin vom Vorstand insgesamt getragen wird.

Um eine auch rechtlich wirksame Verantwortungstrennung zu erzielen, kann ein Ressortprinzip eingeführt werden. Dabei werden bestimmte Ressorts von den gesamtgeschäftsführenden Tätigkeiten abgegrenzt. Für die Wirksamkeit dieser Regelung sind bestimmte Voraussetzungen notwendig.

Es bedarf einer klaren Abgrenzung der einzelnen Ressorts durch eine spezifische Aufgaben- und Personenzuweisung, welche in der Satzung verankert oder durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung legitimiert ist (Waldner 2016, Rn. 277a). Die Folgen daraus sind, wie oben bereits erwähnt, dass Ressortaufgaben nicht mehr im Zuständigkeitsbereich des Gesamtvorstandes liegen und somit die volle Verantwortung nur noch von den für das jeweilige Ressort zuständigen Vorstandsmitgliedern getragen wird (Vereinswelt 2019a).



Versicherungen für Vereine

Ganz egal, ob der entstandene Schaden letztendlich vom Vorstand oder dem Verein selbst getragen wird: Die anfallenden Kosten können schnell immense Summen betragen und somit sowohl für das Vorstandsmitglied als auch für den Verein den finanziellen Ruin bedeuten. Dies verdeutlicht, wie wichtig umfangreicher Versicherungsschutz für Sie und Ihren Verein sein kann.

Im folgenden Abschnitt werden verschiedene Möglichkeiten der Vereinsversicherung dargelegt, indem sowohl der generelle Wirkungsbereich, als auch veranschaulichende Beispiele dargestellt werden.

Vereinshaftpflichtversicherung

Die Vereinshaftpflichtversicherung ist die wohl wichtigste Versicherung für Vereine. Sie übernimmt Schäden, die von Mitarbeiter*innen oder offiziellen Organen im Rahmen ihrer Vereinsaktivität Dritten gegenüber verursacht werden. Dabei werden sowohl Personen- als auch Sachschäden und die daraus folgenden Kosten abgedeckt.

Ein Schaden kann schnell passieren und ein gewisses Risiko ist auch bei sehr gewissenhafter Vereinsführung nicht ganz zu vermeiden. Besonders im Falle von Schmerzensgeldzahlungen bei schwereren Unfällen kann der Schaden schnell in einen mehrstelligen Bereich gehen. Ohne eine geeignete Versicherung bedeutet dies häufig den finanziellen Ruin und die Auflösung des Vereins.

Erinnerung: Der Verein haftet für alle unentgeltlich ausgeführten Handlungen im Rahmen der Vereinsaktivität!

Auf Grund der Höhe der Schadensersatzzahlungen bei längeren Ausfällen der betroffenen Person oder auch kontinuierlichen Renten, ist es ratsam die Summe nicht zu niedrig anzusetzen. Stein (2020: 3) rät deswegen zu einer „möglichst hohen Versicherungssumme von mindestens drei Millionen Euro, besser sind sogar fünf Millionen Euro für Sach- und Personenschäden sowie von 100.000 Euro für Vermögensschäden infolge eines Personen- oder Sachschadens.“

Ein Beispiel: Ihr kulturell ausgerichteter Verein veranstaltet eine Ausstellung. Dabei löst sich eine der Lampen und trifft eine Teilnehmerin. Für die daraus resultierende Verletzung verlangt sie einen Schadensersatz. Der Verein muss zahlen.

Die genaue Auslegung, welche Situationen umfasst werden, muss mit der jeweiligen Versicherung geklärt werden. Somit ist es wichtig, immer genau zu prüfen, ob die Versicherung für Ihren Verein geeignet ist und Ihnen finanzielle und rechtliche Sicherheiten gibt. Manche Versicherungen richten sich auch ausschließlich an gemeinnützige Vereine.

Veranstaltungshaftpflicht

Eine wichtige Frage dahingehend ist, ob eine Veranstaltungshaftpflicht in dem Paket enthalten ist.

Mit der Ausrichtung einer Veranstaltung übernimmt der Verein auch die Verantwortung für die Sicherheit der Gäste und gerade bei größeren Events kann es schnell zu einem Schaden kommen (Stein 2020: 4). Dieser wird jedoch häufig nicht von der normalen Vereinshaftpflicht übernommen.

Beispiel: Wieder fällt eine Lampe runter und trifft eine Person. Diesmal jedoch während der Party Ihres Kleingartenvereins, also einer nicht-satzungsmäßigen Veranstaltung. Die Kosten für den Schaden werden nicht von der Vereinshaftpflichtversicherung übernommen, da diese nur bei satzungsmäßiger Veranstaltung greift.

Eine Veranstaltungshaftpflicht konzentriert sich explizit auf nicht-satzungsmäßige Veranstaltungen und deckt, nach dem gleichen Prinzip wie die normale Haftpflichtversicherung, auch Schäden, die während dieser Veranstaltung bei Dritten verursacht werden.

Vermögenshaftpflicht

Ein weiterer Fall, bei dem die normale Vereinshaftpflichtversicherung nicht greift, sind reine „Vermögensschäden“. Das sind Schäden, bei denen kein personeller oder sachlicher Schaden entsteht.

Beispiel: Sie buchen einen Raum für eine Veranstaltung und müssen diesen auf Grund eines Krankheitsfalls kurzfristig absagen. Durch die Kurzfristigkeit bekommen Sie nur einen Teil der Kosten erstattet. In einem solchen Fall übernimmt die Vermögenshaftpflichtversicherung die anfallenden Kosten.

Dies wird häufig noch auf einen sogenannten Passiv-Rechtsschutz ausgeweitet, der die Abwehr von nicht rechtmäßigen Schadensersatzansprüchen übernimmt.

D & O-Versicherung

Eine letzte spezifische Form der Haftpflichtversicherung, die hier kurz beleuchtet werden soll, ist die D & O-Versicherung (Directors & Officers). Wie der Name schon vermuten lässt, geht es bei dieser Versicherung explizit um die leitenden Organe des Vereins, also beispielsweise den Vorstand. Durch eine solche Versicherung wird das Privatvermögen der Vorstandsmitglieder vor einer direkten Haftung geschützt.

Ein Beispiel: Ihr Verein ist nicht mehr zahlungsfähig. Sie versäumen jedoch als Vorstand die fristgerechte Insolvenzanmeldung. Für die daraus zusätzlich entstehenden Schäden haften Sie mit ihrem Privatvermögen. In diesem Fall würde eine D & O-Versicherung greifen.

Vereins-, Gruppen- und Unfallversicherung

Eine Unfallversicherung für Vereine dient dazu, Mitglieder und Mitarbeiter*innen im Falle eines Unfalls im Rahmen der Vereinsaktivität (bzw. auf dem Weg dorthin) abzusichern. Wichtig ist, dass nur der Schaden an der eigenen Person (bzw. in manchen Fällen auch des eigenen Besitzes) versichert ist. Bei Schäden, die gegenüber Dritten verursacht werden, bedarf es einer oben beschriebenen Vereinshaftpflichtversicherung. Gleichzeitig muss, wie der Name schon sagt, der Schaden durch einen Unfall hervorgerufen werden. Die Definition des Brockhaus, die auch von der Versicherungswelt so übernommen wird, beschreibt einen Unfall als ein „unvorhergesehenes, plötzliches, von außen einwirkendes, örtlich und zeitlich begrenztes Ereignis, durch das eine körperliche und/oder psychische Verletzung (Trauma), gegebenenfalls mit Todesfolge, hervorgerufen wird“ (Brockhaus).

Dabei kommt schnell die Frage auf, ob eine Unfallversicherung überhaupt notwendig ist, wenn doch alle Aktiven selbstständig krankenversichert sind. Die Antwort ist ja, da die Leistungen einer Unfallversicherung weit über die einer Krankenversicherung hinausgehen. Welche Leistungen dies genau sind, hängt von dem gewählten Tarif ab.

Bei der Unfallversicherung kann zwischen der privaten und der gesetzlichen Unfallversicherung unterschieden werden. Die gesetzliche Unfallversicherung ist eine Pflichtversicherung, die im siebten Sozialgesetzbuch (SGB VII) verankert ist. Ihr Schutzbereich beschränkt sich auf die Arbeit und lässt sich somit nicht auf Freizeitaktivitäten ausdehnen (§2 SGB VII). Darin besteht auch der Hauptunterschied zur privaten Unfallversicherung, welche einen „24-Stunden Schutz“ bietet und somit in allen Lebensbereichen der betreffenden Person greift.

Doch wie sieht die Nutzung der Unfallversicherung jetzt im vereinspezifischen Kontext aus?

Relativ einfach ist die Sache für fest angestellte Mitarbeiter*innen, diese sind, genau wie in einem „normalen“ Arbeitsverhältnis, gesetzlich versichert. Dabei fallen für den Verein neben den anteiligen Sozial- und Rentenbeiträgen auch die Abgaben für die gesetzliche Unfallversicherung der Mitarbeiter*innen an.

Ein wenig schwieriger ist das Ganze für ehrenamtlich tätige Personen in einem Verein oder Verband, weshalb sich der kommende Abschnitt konkret mit dieser Personengruppe beschäftigt.

Beispiel: Ihr im kulturellen Bereich tätiger Verein organisiert eine Kunstausstellung. Bei den Aufbauarbeiten fällt ein ehrenamtlich tätiges Vereinsmitglied von der Leiter und bricht sich den Arm. Wer kommt jetzt für die folgenden Behandlungskosten auf? Weder der Verein noch das Mitglied haben eine private Unfallversicherung. Heißt das, dass nur die Krankenkasse zahlen kann?

Nein nicht direkt, denn in vielen Fällen sind ehrenamtlich tätige Menschen auch in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Dies wurde vom Gesetzgeber so eingeführt, um ehrenamtliche Arbeit stärker zu würdigen (Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2018).

Rechtsschutz

Einen weiteren Schutz bietet die sogenannte Rechtsschutzversicherung. Dabei handelt es sich um eine Individualversicherung, also eine freiwillige private Versicherung zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer, die das finanzielle Risiko eines Rechtsstreits abdeckt. Wie oben bereits erwähnt, tritt ein eingetragener Verein als juristische Person auf und kann somit vor Gericht verklagt werden. Die Kosten für ein solches Verfahren umfassen direkte Gerichtskosten, aber auch Fahrtkosten, Verwaltungskosten oder Anwaltskosten und können schnell hohe Beträge erreichen. Deswegen ist es ratsam, sich gegen solche Eventualitäten abzusichern.

Bei den meisten Anbieter*innen ist die Rechtsschutzversicherung wie eine Art Baukasten aufgebaut, in dem viele verschiedene Elemente vorhanden sind, aus denen die, für die individuellen Ansprüche des Vereins, beste Auswahl zusammengestellt werden kann. Deswegen ist es an dieser Stelle auch nicht möglich eine *One-Size-fits-all*-Variante zu präsentieren. Es sollen im Folgenden einige wichtige Bausteine exemplarisch dargestellt werden.

Schauen wir uns zu nächst das Standardrepertoire an, das eigentlich alle Anbieter zur Verfügung stellen und das für die meisten Vereine auch vollkommen ausreichen sollte (Buß):

- Schadensersatz-Rechtsschutz
- Arbeits-Rechtsschutz (nur Verein)
- Sozialgerichts-Rechtsschutz
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz
- Straf-Rechtsschutz
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

Wichtig in Hinsicht auf den Schadensersatz-Rechtsschutz ist, dass sich dieser nicht auf die Begleichung oder Abwehr von Schadensersatzansprüchen Dritter an den Verein bezieht, sondern die Kosten für die Durchsetzung eigener Schadensersatzansprüche übernimmt. Der erste Fall sollte über eine Vereinshaftpflicht abgedeckt werden (Versicherungsarchiv).



Beispiel: Eine Person außerhalb des Vereins beschädigt beim Beladen des Autos eines der Fenster des Vereinsheim. Sie verlangen als Verein einen Ersatz für den entstandenen Schaden, den die Person jedoch nicht bereit ist zu zahlen und das Ganze endet vor Gericht. Die Gerichtskosten werden dann von der Schadensersatz-Rechtsschutz übernommen.

Arbeits- und Sozialgerichts-Rechtsschutz sollten selbsterklärend sein: Sie übernehmen die Kosten im juristischen Streitfall. Allerdings sind diese Versicherungen aber oft nur für Vereine interessant, die z.B. ein festes Arbeitsverhältnis mit Mitarbeiter*innen eingehen. Ein Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz bezieht sich nur auf bestimmte Berufsgruppen wie Notar*innen, Richter*innen, Beamt*innen und Soldat*innen. Ein Straf-, bzw. Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz deckt lediglich Kosten für den Rechtsstreit (!) einer Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit an den Verein oder seinen Mitarbeiter*innen – die Strafe selbst wird nicht übernommen. Außerdem gilt es zu beachten, dass nur fahrlässige Vergehen versichert sind.



Weitere Ausführungen zu all diesen Versicherungen finden sich im „Versicherungsarchiv“:
<https://www.versicherungsarchiv.de/versicherungsvergleich/rechtsschutzversicherung/>

An dieser Ausführung zeigt sich, dass gerade im Bereich kleinerer Vereine ohne feste Mitarbeiter*innen eine Rechtsschutzversicherung oftmals nicht notwendig ist. Bei größeren Vereinen bietet die Versicherung jedoch einen wichtigen Schutz. Die genaue Buchung einzelner Bausteine sollte nach Möglichkeiten in Zusammenarbeit mit einem*r Expert*in durchgeführt werden, um die individuellen Bedürfnisse des Vereins optimal zu decken.

Inhaltsversicherung

Je nachdem wie Ihr Verein aufgestellt ist, kann eine Inhaltsversicherung eine sinnvolle Investition darstellen. Diese lässt sich ein bisschen als das Pendant zur Hausratsversicherung privater Personen verstehen (Vereinswelt 2020b). Dabei werden sowohl äußerlich-verursachte Schäden wie beispielsweise Naturereignisse (Sturm- und Hagelschäden), aber auch Einbruch und Raub sowie innerlich-verursachte Schäden wie Feuer oder Überschwemmung von der Versicherung übernommen. Gerade wenn Ihr Verein ein Vereinsheim oder eine Vereinsstätte mit Wertgegenständen besitzt bzw. mietet, ist eine solche Versicherung unverzichtbar, um nicht durch ein plötzliches unverschuldetes und unvorhersehbares Ereignis im Zweckbetrieb ausgebremst zu werden.

Cyberversicherung

Eine weitere immer wichtiger werdende Versicherung, wenn auch nicht für alle Vereine interessant, ist die sogenannte Cyberversicherung. Kriminelle Aktivitäten verschieben sich immer mehr ins Internet, wodurch auch ein gutes IT-Sicherheitskonzept und eine zuverlässige Versicherung immer relevanter werden. Natürlich muss die Entscheidung über die Sinnhaftigkeit einer solchen Versicherung im Einzelfall des jeweiligen Vereins getroffen werden. Besonders prädestiniert sind beispielsweise Vereine, deren Arbeit zu einem großen Teil online stattfindet oder die sensiblen Daten von Mitarbeitenden und Klient*innen digital speichern.

Wir hoffen, dass der Leitfaden ein wenig Struktur und Klarheit für die oft unliebsamen Fragen des Versicherungsschutzes bietet. Denken Sie jedoch daran, dass eine individuelle (rechtliche) Beratung in jedem Fall sinnvoll ist und nicht durch den Leitfaden abgedeckt werden kann.

Wir wünschen viel Spaß bei der Umsetzung und eine sichere Vereinsarbeit!

Quellenverzeichnis und weiterführende Literatur

Baumann, Thomas (2015): *Vereinsrecht. Rund um den eingetragenen Verein (e.V.)*. München: Beck.

Brockhaus: Unfall. Online: <http://brockhaus.de/ecs/enzy/article/unfall>, zuletzt geprüft am 18.11.2020.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2018): *Zu Ihrer Sicherheit. Unfallversichert im freiwilligen Engagement*, <https://kurzelinks.de/b9n8> (PDF zum Download) zuletzt geprüft am 08.07.2021.

Buß, Jürgen: *Die Rechtsschutzversicherung für den Verein*. Hg. v. experto. Online: <https://www.experto.de/praxistipps/die-rechtsschutzversicherung-fuer-den-verein.html>.

Juraforum (Hg.): *Haftung Verein: Wer haftet bei Schäden, Schulden bzw. Insolvenz?* Online: <https://www.juraforum.de/lexikon/haftung-verein>, zuletzt geprüft am 10.11.2020.

Landessportverband für das Saarland (Hg.) (2015): *Vereinsorgane und deren wichtigste Aufgaben* (LSVS Vereinsberatung Informationsblatt, 11).

Vereinswelt (Hg.) (2019a): *Das Ressortprinzip: So entlasten Sie sich und die Vorstandsmitglieder*. Online: <https://www.vereinswelt.de/ressortprinzip-vorstandsmitglieder-entlasten>, zuletzt geprüft am 18.11.2020.

Vereinswelt (Hg.) (2019b): *Haftung im Verein*. Online: <https://www.vereinswelt.de/haftung>.

Vereinswelt (Hg.) (2020a): *Entlastung des Vorstands*. Online verfügbar unter <https://www.vereinswelt.de/entlastung-vorstand>, zuletzt geprüft am 18.11.2020.

Vereinswelt (Hg.) (2020b): *Vereinsversicherung: Damit sichern Sie sich ab*. Online: <https://www.vereinswelt.de/vereinsversicherung-damit-sichern-sie-sich-ab>.

Vereinswelt (Hg.) (2020c): *Vorstandsmitglieder: Gesetzliche Regelungen, Aufgaben & Pflichten*. Online verfügbar unter <https://www.vereinswelt.de/vorstandsmitglieder>, zuletzt geprüft am 13.11.2020.

Versicherungsarchiv (Hg.): *Schadensersatz-Rechtsschutz*. Online: <https://kurzelinks.de/hg4d> (Link zu Webseite) zuletzt geprüft am 18.11.2020.

Waldner, Wolfram (2016) (Unter Mitarbeit von Christof Wörle-Himmel): *Der eingetragene Verein*. 20. neu bearbeitete Auflage. München: C.H. Beck.





Gefördert durch



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages